



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 27. Januar 2016

MEDIENMITTEILUNG

Gezielte Prämienvverbilligung zeigt Wirkung

Die Zuger Prämienvverbilligung erreicht schweizweit die beste Entlastungswirkung. Das zeigt eine neue Studie des Bundesamtes für Gesundheit. Um das gute Leistungsniveau auch in Zeiten knapper Finanzen zu sichern, hat der Regierungsrat beschlossen, die Mittel noch gezielter einzusetzen. Dazu werden die Einkommensobergrenzen für die Anspruchsberechtigung gesenkt und die Ansätze für die Richtprämien bedarfsgerecht erhöht.

Die Prämienvverbilligung unterstützt Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Begleichung der Krankenkassenprämien. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch Bund und Kantone. Im Kanton Zug haben letztes Jahr rund 30'000 Personen Beiträge erhalten. Das entspricht knapp 25 Prozent der Bevölkerung.

Überdurchschnittliche Wirkung bei unterdurchschnittlichen Kosten

Das Bundesamt für Gesundheit untersucht periodisch die Wirksamkeit der Prämienvverbilligung. Die Studie für das Jahr 2014 belegt, dass die finanzielle Belastung durch die Krankenversicherung in keinem Kanton tiefer ist als in Zug. «Davon profitieren insbesondere Familien mit Kindern», freut sich der Zuger Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann. Das gute Abschneiden des Kantons wurde indessen nicht mit einem übermässigen Aufwand für die Prämienvverbilligung erkaufte. Vielmehr liegen die Kosten für die Zuger Prämienvverbilligung pro Kopf der Bevölkerung unter dem Schweizer Mittelwert (446 Franken gegenüber 492 Franken).

Konzentration des Mitteleinsatzes

Die stetig steigenden Prämien setzen aber die Prämienvverbilligung unter Druck. Entweder nehmen die Kosten massiv zu oder die Entlastungswirkung leidet. Angesichts dieser Herausforderung hat sich der Regierungsrat für einen dritten Weg entschieden: Die beschränkten Ressourcen werden stärker auf die sozialpolitischen Zielgruppen fokussiert, indem die Einkommensobergrenzen gesenkt werden. Ein regulärer Anspruch auf Prämienvverbilligung besteht

neu noch bis zu einem massgebenden Einkommen von 60'000 Franken (bisher 70'000 Franken), dann erfolgt eine Reduktion. Ab einem massgebenden Einkommen von rund 70'000 Franken entfällt der Anspruch ganz (bisher: 80'000 Franken). Wichtig ist, dass die Kürzung im Einkommensbereich zwischen 60'000 und 70'000 Franken schrittweise erfolgt. Regierungsrat Urs Hürlimann: «Früher konnte es sein, dass man mit einem Franken mehr Einkommen tausend Franken Prämienverbilligung verloren hat. Das gibt es nicht mehr. Arbeit muss sich lohnen!»

Bedarfsgerechte Erhöhungen

Die Senkung der Einkommensobergrenzen eröffnet den finanziellen Spielraum, um die Richtprämien im erforderlichen Umfang anzuheben. Dabei orientiert sich der Regierungsrat an den Standardprämien der drei günstigsten Versicherer im Kanton. Die Ansätze für Erwachsene steigen entsprechend um 2,2 Prozent und für junge Erwachsene um 7,7 Prozent. Für Kinder ist keine Anpassung der Richtprämien erforderlich. Total stehen für die Prämienverbilligung 53,5 Millionen Franken zur Verfügung.

Abwicklung durch die Ausgleichskasse

Für die Durchführung der Prämienverbilligung ist die Ausgleichskasse Zug verantwortlich. Direktor Rolf Lindenmann ist zuversichtlich: «Die Abläufe sind bestens eingespielt. Zwar erwarten wir dieses Jahr durch die Anpassung der Einkommensobergrenzen einen erhöhten Informationsbedarf, doch sind wir darauf vorbereitet.» Alle wichtigen Angaben sind in einer Broschüre zusammengefasst, und im Internet kann der Anspruch auf Prämienverbilligung online berechnet werden. Für alle weiteren Fragen steht eine telefonische Hotline zur Verfügung (Telefonnummer 041 560 48 48).

Eingabefrist 30. April 2016

Alle Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden in diesen Tagen direkt angeschrieben. Auch Neuzuzüger und Personen mit fehlenden Steuerzahlen erhalten ein Informationsschreiben. Zusätzlich kann man direkt bei der Gemeinde ein Antragsformular anfordern.

Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens am 30. April 2016 bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Denn: Wer diese Frist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung.

Gesundheitsdirektion

Weitere Auskünfte:

Regierungsrat Urs Hürlimann, Gesundheitsdirektor
Tel. 041 728 35 01 (Mittwoch, 27. Januar 2016, 10.00 bis 12.00 Uhr)